

Wasserrettungszug Nordrhein-Westfalen (WR-Z NRW)

Ausgabe November 2008

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Einleitung	3
3	Definition	5
4	Leistungsmerkmale	7
5	Führungstrupp	9
6	Tauchtrupp	10
7	Bootstrupp	12
8	Bootstypen / Kategorien der Motorrettungsboote	14
9	Personal	17
	9.1 Stärke	17
	9.2 Ausbildung und Qualifikationen	17
10	Funktionsübersicht	19
11	Alarmierung, Anforderung und Einsatzablauf	20

WR-Z NRW (11/2008) Seite 2 von 20

2 Einleitung

Die Analyse zurückliegender Extremwetterlagen, wie z. B. regional begrenzter Starkregen oder lang anhaltender Dauerregen, belegt, dass Naturkatastrophen – und dabei insbesondere Hochwasserlagen und anhaltende Überschwemmungen – als großflächige, national bedeutsame Gefahren- und Schadenslagen bis hin zu Großschadenslagen zunehmend wahrscheinlich werden. Darüber hinaus nehmen solche Ereignisse in ihrem Umfang, ihrer Häufigkeit und ihrer Intensität seit einigen Jahren stetig zu.

Naturereignisse dieser Art, die in der Vergangenheit in Mitteleuropa aufgetreten sind, zeigen deutlich einen Anstieg der Gefährdungslage der Anrainer sowohl an den größeren Flüssen wie Rhein, Main, Oder, Elbe und Donau, als auch an den kleineren Flüssen wie Ems und Weser. Neben diesen "natürlichen" Ursachen sind in zunehmendem Maße auch die Risiken durch technisches Versagen, aber auch durch terroristische Angriffe, z. B. auf Stauanlagen, auf Talsperren, auf Schiffe in Binnengewässern und Schifffahrtsstraßen oder im unmittelbaren Hafenbereich, zu berücksichtigen.

Bei dem im Folgenden beschriebenen »Wasserrettungszug Nordrhein-Westfalen« (WR-Z NRW) handelt es sich um eine taktische Einheit im Katastrophenschutz, die bei den oben skizzierten Lagen zur Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung eingesetzt werden kann.

Die örtlich vorgehaltenen Ressourcen zur "alltäglichen" Gefahrenabwehr im Bereich der Wasserrettung sind in aller Regel für solche Einsatzszenarien nicht ausgelegt.

Um diesen Gefahrenlagen besser als bisher entgegentreten zu können, werden in Nordrhein-Westfalen Wasserrettungszüge aufgestellt, deren vornehmliche Aufgaben es sind, Menschen und Tiere aus überschwemmten Gebieten im Stadt- und Landbereich zu evakuieren, die Grundversorgung der Bewohner eines überschwemmten Gebietes sicherzustellen, Deiche zu sichern sowie bei der Bergung von wassergefährdenden Stoffen zu unterstützen.

WR-Z NRW (11/2008) Seite 3 von 20

Neben der originären Aufgabe der Wasserrettung können die Fahrzeuge und das Personal der Wasserrettungszüge auch für Unterstützungsaufgaben bei anderen Einsätzen herangezogen werden.

Wasserrettungszüge können als Teil der landesweiten Hilfe zu jeder Zeit und an jedem Ort innerhalb des Landes eingesetzt werden.

Die Wasserrettungszüge werden aus Einheiten gebildet, die von denjenigen privaten Hilfsorganisationen gestellt werden, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Hilfeleistung der Schadensabwehr gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 FSHG¹ erklärt haben und durch die zuständigen Stellen gemäß §°18 Abs. 1 Satz 2 FSHG¹ als geeignet anerkannt wurden.

-

WR-Z NRW (11/2008) Seite 4 von 20

¹ Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007 S. 662).

3 Definition

Der Wasserrettungszug ist eine Einheit zur Schadensbekämpfung auf, im und am Wasser im Rahmen der überörtlichen und landesweiten Hilfeleistung. Er wird von den anerkannten Hilfsorganisationen in Zugstärke mit mindestens 44 Funktionen (1/9/34/<u>44</u>) gestellt. Optional kann der Wasserrettungszug durch einen Logistiktrupp (0/1/3/<u>4</u>) ergänzt werden.

Die Gliederung und Ausstattung der Einheiten der Wasserrettungszüge ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Jeder Wasserrettungszug besteht danach mindestens aus einem Führungstrupp, drei Bootsgruppen und einer Tauchgruppe. Jede dieser Bootsgruppen besteht aus zwei Bootstrupps und die Tauchgruppe aus zwei Tauchtrupps.

Die Einheiten zur Wasserrettung müssen mindestens über eine zweifache Besetzung mit Helfern verfügen.

WR-Z NRW (11/2008) Seite 5 von 20

Tabelle 1: Gliederung und Ausstattung der Teileinheiten der Wasserrettungszüge.

Einheit	Taktische Zeichen	Fahrzeugausstattung	Personal- ausstattung		
Wasserrettungszug	•••		1 9 34 44		
Führungstrupp	•		1 1 2 4		
Bootsgruppe 1	Boot		1 4 5		
Doolsgruppe 1	Boot		1 4 5		
Bootsgruppe 2	Boot		1 4 5		
Bootsgruppe 2	Boot		1 4 5		
Bootsgruppe 3	Boot		1 4 5		
Bootsgruppe 3	Boot		1 4 5		
Taucharuppo	Taucher		1 4 5		
Tauchgruppe	Taucher 💮		1 4 5		
Optional:					
Logistiktrupp	•		1 3 4		

WR-Z NRW (11/2008) Seite 6 von 20

4 Leistungsmerkmale

Wasserrettungszüge sind in ihren Leistungsmerkmalen so auszulegen, dass sie die örtlichen Gefahrenabwehrressourcen im Bereich der Wasserrettung bei Schadensereignissen kompatibel ergänzen können. Dies soll durch die planerische Zusammenfassung von geeigneten Teileinheiten erfolgen, um insbesondere die nachfolgend beschriebenen Aufgaben eigenständig erfüllen zu können.

a) Evakuierung überschwemmter Wohngebiete im Stadtbereich

Ein Wasserrettungszug muss planerisch in der Lage sein, mindestens 50 Personen pro Stunde aus überschwemmten Wohngebieten im innerstädtischen Bereich (geschlossene Bauweise) zu evakuieren.

b) Evakuierung überschwemmter Siedlungsgebiete im Landbereich

Ein Wasserrettungszug muss planerisch in der Lage sein, mindestens 20 Personen oder mindestens 10 Großtiere (Schafe, Ziegen, Schweine) pro Stunde aus überschwemmten Siedlungsgebieten im außerstädtischen Bereich (offene Bauweise) zu evakuieren.

c) Sicherung der Grundversorgung in überschwemmten Wohngebieten

Um in einem nicht evakuierten Siedlungsgebiet die Grundversorgung für die betroffenen Bewohner über einen längeren Zeitraum sicher zu stellen, muss ein Wasserrettungszug planerisch in der Lage sein, ein Wohngebiet mit bis zu 500 Einwohnern zu betreuen. Ist diese Grundversorgung länger als 10 Stunden sicher zu stellen, so ist im Schichtsystem zu arbeiten. Hierfür werden planerisch drei Wasserrettungszüge benötigt. Dabei ist zu Grunde gelegt, dass die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung 24 Stunden umfasst.

WR-Z NRW (11/2008) Seite 7 von 20

d) Sicherung von Deichen

Ein durch erhöhtem Wasserstand bzw. Wasserdruck aufgeweichter Deich kann unter anderem durch Einbringung von Folien und Sandsäcken gesichert werden. Der Wasserrettungszug muss planerisch in der Lage sein, wasserseitig zwischen 20 und 50 m Deichabschnitt pro Tag zu sichern.

Das für die Deichsicherung benötigte Material, wie z. B. Sandsäcke und Folien, führt der Wasserrettungszug nicht mit und muss diesem vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Für einzurichtende Beförderungswege von Material in schwer zugänglichen Bereichen, wie z. B. Menschenketten für die Weiterreichung von Sandsäcken auf dem Deich, wird zusätzliches Personal benötigt.

e) Sicherung wassergefährdender Stoffe in überschwemmten Gebieten

Bei der Sicherung von Behältnissen mit wassergefährdenden Stoffen in überschwemmten Gebieten, z. B. gefährdete Heizöltanks, unterstützt der Wasserrettungszug das Einsatzpersonal von Feuerwehren oder Technischem Hilfswerk (THW) im und am Wasser.

f) Unterstützungsaufgaben bei nicht wasserseitigen Einsätzen

Neben den originären Einsätzen im Bereich der Wasserrettung können die Fahrzeuge und das Personal der Wasserrettungszüge auch für Unterstützungsaufgaben zu nicht wasserseitigen Einsätzen herangezogen werden, wenn originär zuständige Einheiten aufgrund der Dauer oder des Umfangs des Schadensereignisses nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

WR-Z NRW (11/2008) Seite 8 von 20

5 Führungstrupp

a) Aufgabe

Der Zugführer führt den Wasserrettungszug im Einsatz. Der übrige Führungstrupp unterstützt ihn dabei, insbesondere führt der Führungstrupp den Wasserrettungszug eigenständig an die durch die Einsatzleitung zugewiesene Einsatzstelle (Sammel- bzw. Bereitstellungsraum). Wenn der Einsatz des Wasserrettungszuges nicht geschlossen erfolgt, kann der Führungstrupp auf Weisung des Zugführers auch andere Aufgaben an der Einsatzstelle übernehmen.

b) Personalstärke

Der Führungstrupp besteht aus dem Führer des Wasserrettungszuges, einem Zugtruppführer und zwei Führungsgehilfen (1/1/2/4).

c) Qualifikation²

• Führer Wasserrettungszug: Zugführerausbildung

Zugtruppführer: Gruppenführerausbildung

• 1. Führungsgehilfe: Helfer-Grundausbildung

Fachausbildung Sprechfunker

• 2. Führungsgehilfe: Helfer-Grundausbildung

Fachausbildung Kraftfahrer

d) Ausstattung

Als Führungsfahrzeug dient ein Kommandowagen (KdoW)³ oder Einsatzleitwagen (ELW) 1⁴.

WR-Z NRW (11/2008) Seite 9 von 20

² Die genannten Qualifikationen sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

³ Vgl.: DIN 14507-5 (Ausgabe März 2008).

⁴ Vgl.: DIN 14507-2 (Ausgabe März 2008).

6 Tauchtrupp

a) Aufgabe

Der Tauchtrupp kann zur Rettung von im oder unter Wasser befindlichen Personen, Sicherung von Gegenständen in überfluteten Gebieten, Sicherung der wasserzugewandten Deichseite oder zur Eigensicherung des Wasserrettungszuges eingesetzt werden.

b) Personalstärke

Jeder Tauchtrupp besteht aus einem Tauchtruppführer, zwei Einsatztauchern, einem Signalmann und einem Kraftfahrer (0/1/4/<u>5</u>).

Zwei Tauchtrupps bilden eine Tauchgruppe. Aus einem der beiden Tauchtrupps wird der Tauchgruppenführer gestellt.

c) Qualifikation²

Tauchgruppenführer: Gruppenführerausbildung

Fachausbildung Einsatztaucher

• Tauchtruppführer: Truppführerausbildung

Fachausbildung Einsatztaucher

Einsatztaucher: Helfer-Grundausbildung

Fachausbildung Einsatztaucher

• Signalmann: Helfer-Grundausbildung

Fachausbildung Signalmann

d) Ausstattung

Die Ausstattung der Tauchtrupps ist in den Ausstattungsrichtlinien der Landesverbände der Hilfsorganisationen auf Grundlage der GUV-Regel »Tauchen

WR-Z NRW (11/2008) Seite 10 von 20

mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen« (GUV-R 2101)⁵ festgelegt.

Zur Mindestausstattung eines Tauchtrupps gehört im Wesentlichen:

• 1 Transport-Kraftfahrzeug (z. B. "Gerätewagen-Wasserrettung")

Die sonstige Mindestausstattung ist gemäß GUV-R 2101⁵ vorzuhalten.

Darüber hinaus können zusätzliche Ausrüstungsgegenstände für die Bergung oder für besondere Gefahrenlagen vorgehalten werden.

WR-Z NRW (11/2008) Seite 11 von 20

⁵ Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.): "GUV-Regel »Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen« (GUV-R 2101 – Ausgabe Juli 2002).

7 Bootstrupp

a) Aufgabe

Der Bootstrupp kann in überschwemmten Gebieten Evakuierungen, Versorgungsfahrten und Transporte von Personen oder Tieren durchführen. Zur Deichsicherung kann er Einsatzpersonal und Material zur Einsatzstelle transportieren und wasserseitige Absicherungen durchführen.

b) Personalstärke

Jeder Bootstrupp besteht aus einem Bootstruppführer, einem Bootsführer, einem Kraftfahrer und zwei Helfern (0/1/4/<u>5</u>).

Zwei Bootstrupps bilden eine Bootsgruppe. Aus einem der beiden Bootstrupps wird der Bootsgruppenführer gestellt.

c) Qualifikation²

Bootsgruppenführer: Gruppenführerausbildung

Bootstruppführer: Truppführerausbildung

Bootsführer: Helfer-Grundausbildung

Bootsführerschein

Helfer: Helfer-Grundausbildung

Kraftfahrer: Helfer-Grundausbildung

Fachausbildung Kraftfahrer

d) Ausstattung

Die Ausstattung der Bootstrupps ist in den Ausstattungsrichtlinien der Landesverbände der Hilfsorganisationen festgelegt.

Zur Mindestausstattung eines Bootstrupps gehören im Wesentlichen:

WR-Z NRW (11/2008) Seite 12 von 20

- 1 Transport-Kraftfahrzeug (z. B. "Gerätewagen-Wasserrettung")
- 1 Motorrettungsboot mit Zubehör und Beladung (vgl. Kapitel 8)
- 1 Bootsanhänger mit Zubehör

WR-Z NRW (11/2008) Seite 13 von 20

8 Bootstypen / Kategorien der Motorrettungsboote

In den Wasserrettungszügen verwendete Boote sollen grundsätzlich für alle Belange der Wasserrettung universell einsetzbar sein. Sie sollen sowohl für die Rettung von Menschenleben, die Durchführung von Evakuierungen und die Beförderung von Einsatztauchern, Rettungskräften sowie Material, z. B. Sandsäcke, geeignet sein.

Entsprechend ihres Leistungsprofils werden die in den Wasserrettungszügen verwendeten Boote in vier Kategorien unterteilt. Als Unterscheidungsmerkmale dienen dabei die Motorisierung, die Zuladung, der Tiefgang und die Größe des Bootes. Um im Einsatz in der Lage zu sein, flexibel auf unterschiedliche Anforderungen reagieren zu können, ist auch der Einsatz von Booten möglich, die nicht eindeutig einer der nachfolgenden Kategorien zugeordnet werden können.

a) Kategorie A: Universalboote (Mehrzweckboote)⁶

Boote, die nicht den Kategorien B, C oder D zugeordnet werden können, werden als Universalboote (Mehrzweckboote)⁶ bezeichnet.

Verwendung:	Einsätze zu unterschiedlichen Tageszeiten				
		k strömenden Gewässern			
		Tauchtrupps / Lasten (z. B. Sandsäcken)			
	□ Durchführung	von Evakuierungen			
		on Einsätzen			
	∨ Versorgungsfa	hrten in überfluteten Wohngebieten			
	⊠ schnelle Lage	erkundung			
	Einsatz an schwer zugänglichen Stellen				
Eigenschaften:	Länge:	4 – 5 m			

WR-Z NRW (11/2008) Seite 14 von 20

Universalboote werden häufig auch als Mehrzweckboote bezeichnet; um eine Verwechslung mit Mehrzweckbooten (MZB) nach DIN 14961 (Ausgabe: März 2001 / Änderung: Januar 2004) auszuschließen, sollte für Boote der Kategorie A ausschließlich der Begriff Universalboote Verwendung finden.

Arbeitsfläche: ca. 2 m x 1 m

Zuladung: > 400 kg

Motorleistung: > 40 PS (> 29 kW)

b) Kategorie B: Taucher- und Transportboote

Boote mit erhöhter Zuladung und Motorleistung werden als Transportboote bezeichnet. Diese Boote können erheblich mehr Personen und Material transportieren und sind auch noch in stärkerer Strömung einsetzbar (z. B. für Tauchereinsätze).

Verwendung:	⊠ Einsätze zu unterschiedlichen Tageszeiten				
	□ Durchführung von Evakuierungen				
	Absicherung von Einsätzen				
	Uersorgungsfahrten in überfluteten Wohngebieten				
	erkundung				
	Einsatz an schwer zugänglichen Stellen				
Eigenschaften:	Länge:	> 5 m			
	Arbeitsfläche:	ca. 2,5 m x 1 m			
	Zuladung:	> 600 kg			
	Motorleistung:	> 70 PS (> 51 kW)			

c) Kategorie C: Hochwasserboote

Für den Hochwassereinsatz in überfluteten Wohngebieten speziell konstruierte Boote (mit Flachboden und z. T. auch Rollen) werden als Hochwasserboote bezeichnet. Boote dieser Bauart eignen sich besonders für den Einsatz in sehr flachen und nur langsam ansteigenden Wassertiefen.

Verwendung:	Einsätze zu unterschiedlichen Tageszeiten				
	Einsatz in stark strömenden Gewässern				
	Transport von Tauchtrupps / Lasten (z. B. Sandsäcken)				
	⊠ Durchführung von Evakuierungen				

WR-Z NRW (11/2008) Seite 15 von 20

		Absicherung von Einsätzen				
		schnelle Lageerkundung				
		☐ Einsatz an sch	wer zugänglichen Stellen			
	Eigenschaften:	Länge:	3 – 5 m			
		Arbeitsfläche:	ca. 1,5 m x 1 m			
		Zuladung:	> 300 kg			
		Motorleistung:	> 15 PS (> 11 kW)			
d)	Kategorie D: Er	kundungsboote				
	Alle kleineren B	oote, die schnell u	und in schwierig zugänglichem Gelände zu			
	Wasser gelasse	n werden können,	werden als Erkundungsboote bezeichnet.			
	Verwendung:	☐ Einsätze zu ur	nterschiedlichen Tageszeiten			
		☐ Einsatz in star	k strömenden Gewässern			
		☐ Transport von	Tauchtrupps / Lasten (z. B. Sandsäcken)			
		Durchführung von Evakuierungen				
		⊠ Absicherung von Einsätzen				
		⊠ schnelle Lageerkundung				
		Einsatz an schwer zugänglichen Stellen				
	Eigenschaften:	Länge:	< 4 m			
		Arbeitsfläche:	ca. 1 m x 0,75 m			
		Zuladung:	< 300 kg			
		Motorleistung:	> 25 PS (> 18 kW)			

WR-Z NRW (11/2008) Seite 16 von 20

9 Personal

Das Personal der Wasserrettungszüge besteht aus Helfern der privaten Hilfsorganisationen, die ihre Mitwirkung in der Wasserrettung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 FSHG¹ erklärt haben.

9.1 Stärke

Die Personalstärke eines Wasserrettungszuges beträgt mindestens 44 Funktionen und setzt sich aus einem Zugführer, neun Gruppen-/Truppführern und 34 Helfern zusammen (1/9/34/44).

9.2 Ausbildung und Qualifikationen

Die erforderlichen Führungsqualifikationen können durch Lehrgänge an den Ausbildungseinrichtungen der anerkannten Hilfsorganisationen, den Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes oder am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW) erworben werden.

a) Mindestausbildung für Katastrophenschutzhelfer im Wasserrettungszug

- Helfer-Grundausbildung
- Fachausbildung Wasserrettung
- Fachausbildung Sprechfunker
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (ggf. Gold –)
- Erste-Hilfe-Ausbildung (ggf. Sanitätsausbildung Teile A / B / C)

b) Fachausbildung Kraftfahrer

Fahren unter Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß §§ 35, 38
StVO⁷

WR-Z NRW (11/2008) Seite 17 von 20

⁷ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I 1970 S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2007 (BGBl. I 2007 S. 2774).

Führerschein B (ggf. BE)

c) Fachausbildung Bootsführer

- Bootsführerschein Binnen
- Bootsführerschein See

d) Fachausbildung Einsatztaucher

- Schnorcheltaucherausbildung
- Signalmannausbildung
- Tauchergrundausbildung
- Einsatztaucherfachausbildung

e) Führungsausbildung

- Truppführerausbildung⁸
- Gruppenführerausbildung⁹
- Zugführerausbildung¹⁰

WR-Z NRW (11/2008) Seite 18 von 20

Die Truppführerausbildung und -prüfung erfolgt organisationsintern. Entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsnachweise sind den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen vorzulegen.

Geeignete und erfahrene Truppführer können in der Regel nach mindestens 2-jähriger Tätigkeit als Gruppenführer eingesetzt werden. Die weitere Gruppenführerausbildung und -prüfung erfolgt zeitnah organisationsintern und soll spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen sein. Entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsnachweise sind den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen vorzulegen.

Geeignete und erfahrene Gruppenführer können in der Regel nach mindestens 2-jähriger Tätigkeit als Zugführer eingesetzt werden. Die weitere Zugführerausbildung und -prüfung erfolgt organisationsintern sowie am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und soll spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen sein. Entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsnachweise sind den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen vorzulegen.

10 Funktionsübersicht

Das Personal der Wasserrettungszüge verfügt über eine Helfergrundausbildung im Katastrophenschutz. Hinzu kommen die für verschiedene Aufgaben notwendigen Fachausbildungen (Tabelle 2).

Die Qualifikation des für den Einsatz im Katastrophenschutz vorgesehenen Personals wird durch den Einsatz im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr ständig ausgebaut und gefestigt. Die dort erworbenen Fähigkeiten sind für den Katastrophenschutzeinsatz unerlässlich und notwendig.

Führungskräfte erwerben die erforderliche Qualifikation durch ihren Einsatz in Aufgaben, die von den jeweiligen Landesverbänden im Benehmen mit der Bezirksregierung und den örtlich zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten festgelegt werden.

Tabelle 2: Personalstärke und -qualifikation der Teileinheiten der Wasserrettungszüge.

Einheiten (Anzahl)	Helfer	Boots- führer	Kraft- fahrer	Signal- mann	Einsatz- taucher	Trupp- / Gruppen- führer	Zug- führer	Personal- stärke
Führungstrupp (1)	1		1			1	1	1/1/2/ <u>4</u>
Bootstrupp (6)	2	1	1			1		0 / 1 / 4 / <u>5</u>
Tauchtrupp (2)			1	1	2	1		0 / 1 / 4 / <u>5</u>
Logistiktrupp (optional)	2		1			1		0/1/3/ <u>4</u>

WR-Z NRW (11/2008) Seite 19 von 20

11 Alarmierung, Anforderung und Einsatzablauf

Zur Abwehr von Schadensereignissen in, an und auf Gewässern werden im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt 20 Wasserrettungszüge durch die jeweiligen Landesverbände der anerkannten Hilfsorganisationen als Alarmzüge aufgestellt.

Wasserrettungszüge werden im Rahmen der überörtlichen Hilfe grundsätzlich als geschlossener Marschverband verlegt. Dazu sind im Rahmen der Einsatzplanung der zuständigen Bezirksregierung Sammelräume zu bestimmen, an denen alle Einheiten zusammengeführt werden, um von dort aus gemeinsam verlegt zu werden. Der Flächenbedarf eines solchen Sammelraumes beträgt ca. 400 m². Ist der Einsatz von Tauchern vorgesehen, muss am Einsatzort die Befüllung von Atemluftflaschen sichergestellt sein. Die Aufstellung der Einheiten hat so zu erfolgen, dass sicher gestellt ist, dass die ersten Wasserrettungszüge für einen mehrtägigen Einsatz, bei erfolgter Voralarmierung spätestens sechs Stunden nach Alarmierung den Sammelraum in Richtung Einsatzort verlassen.

Am Zielort fährt der Wasserrettungszug geschlossen in den von der Einsatzleitung festgelegten Sammel- bzw. Bereitstellungsraum und unterstellt sich der örtlichen Einsatzleitung. Diese veranlasst alle weiteren Einsatzmaßnahmen.

WR-Z NRW (11/2008) Seite 20 von 20